

**Gebührensatzung
für die Benützung des
Stadtarchivs Hof
(Stadtarchivgebührensatzung)**

Vom 24. November 2009

zuletzt geändert durch Satzung vom 14.05.2024

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

§ 1

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Hof werden Gebühren und Auslagen (Benützungsgebühren) erhoben.
- (2) ¹Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Über die geschuldeten Gebühren wird ein Gebührenbescheid erteilt.

§ 2²⁾

**HÖHE DER BENÜTZUNGSgebÜHREN,
AUSLAGEN**

- (1) ¹Für die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

1. eines Beamten des höheren Archivdienstes	45,00 €
2. eines Beamten des gehobenen Archivdienstes	32,50 €
3. eines Beamten des mittleren Archivdienstes	27,50 €
4. eines Beamten des einfachen Dienstes	23,00 €

je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands jeder Personengruppe wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand einer Gruppe eine Halbstunde nicht erreicht. ⁴Die Halbstundensätze gelten für andere, vergleichbare Archivbedienstete entsprechend.

- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen, die nicht im Stadtarchiv erstellt werden, werden Gebühren entsprechend den angefallenen gewerblichen Preisen, jeweils zuzüglich einer Verwaltungsgebühr (incl. Scanvorgang für die Vorlage) je Reproduktion von 3,00 € erhoben.¹⁾
- (3) Fotokopien, die im Stadtarchiv hergestellt werden, kosten 1,00 € je DIN A 4-Kopie und 2,00 € je DIN A 3-Kopie.
- (4) ¹Kopien, die mit einem Readerprinter vom Filmmaterial hergestellt werden, kosten 7,50 € je Seite. ²Für nachweislich amtliche, wissenschaftliche, heimatkundliche, unterrichtliche oder publizistische Zwecke ermäßigen sich die Kosten auf 2,00 € je DIN A 4-Kopie bzw. DIN A 3-Kopie.
- (5) ¹Digitale Bilddateien kosten unabhängig von der Größe der Vorlage und der Auflösung je Stück 7,50 €. ²Einmaliger Versand per E-Mail ist darin enthalten. ³Ausdrucke digitaler Bilddateien, die das Stadtarchiv herstellt, werden wie Fotokopien nach Absatz (3) zusätzlich berechnet.
- (6) Neben den Gebühren nach den Absätzen (1), (2) und (3) werden als Auslagen erhoben
 1. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 2. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (7) Die Mindestgebühr für die Anfertigung von Reproduktionen beträgt 5,-- € einschließlich Porto.

§ 3

GEBÜHRENBEFREIUNG

¹Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

1. durch Behörden der Stadt Hof oder des Freistaates Bayern,
2. von Unterlagen durch Stellen, die diese abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

²Unabhängig von Satz 1 kann für Benützerungen im städtischen Interesse im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung nach § 2 verzichtet werden.

§ 4

ENTSTEHEN, FÄLLIGKEIT, VORSCHÜSSE

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. ²Sie werden zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (2) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 5

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benützung des Stadtarchivs Hof vom 08. Juni 1994 außer Kraft.

¹) § 2 Abs. 2 in der Fassung der am 15.02.2014 in Kraft getretenen 1. Änderungssatzung vom 10.02.2014.

²) § 2 in der Fassung der am 01.07.2024 in Kraft getretenen 2. Änderungssatzung vom 14.05.2024.